



Vernehmlassungsentwurf / Januar 2018

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	170.4/175.2/211.1/331/550.1 Gesetz über die Information und den Datenschutz (Änderung vom ...; Anpassung an die geänderte europäische Datenschutzgesetzgebung) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i>	
	I. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:	
<i>Geltungsbereich</i>	<i>Geltungsbereich</i>	
§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Für die Gerichte gilt es nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen.	§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.	
	<i>Ausnahmen</i> <i>a. Kantonsrat</i>	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Es gilt nicht:	§ 2 a. ¹ Dieses Gesetz ist gilt nicht für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat sowie seinen ständigen Kommissionen und den Behörden und Anstalten, die seiner Oberaufsicht unterstehen.	
	² Soweit der Kantonsrat diesem Gesetz untersteht, stehen der oder dem Beauftragten für den Datenschutz die Befugnisse gemäss § 34 lit. c, d und f sowie §§ 35-36a nicht zu.	
	<i>b. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden</i>	
	§ 2 b. ¹ Bei gerichtlichen Verfahren und Verfahren von Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c GOG richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen.	Der Kanton Zürich regelt – anders als der Bund – den Datenschutz und den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen in einem gemeinsamen Erlass. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Richtlinie (EU) 2016/680 und die Revision des Übereinkommens SEV 108 keinen Bezug zum Umgang mit Informationen haben. Soweit das IDG diesen Bereich regelt, was im vorliegenden Zusammenhang vorab im Zusammenhang mit den Einsichtsrechten Dritter von Bedeutung ist, kann dessen Geltung für Gerichtsverfahren auch weiterhin ausgenommen werden. Die Einsichtsrechte Dritter sollen sich nach wie vor nicht nach dem IDG, sondern nach den spezialgesetzlichen Regelungen richten. Zusätzlich sollen sich auch die Rechte der Parteien weiterhin nicht



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		<p>nach dem IDG richten und §§ 20-22 IDG sind nicht anwendbar. Für den Bereich der Strafverfolgung ist dies gemäss der Richtlinie (EU) 2016/680 zulässig, da die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, nationale Vorschriften zu erlassen für die Bearbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden. Der Bund verwendet diesbezüglich den Begriff "Verfahrensrecht" (Art. 2 Abs. 3 VE-DSG). Dieser Begriff scheint jedoch etwas zu kurz zu greifen, da die entsprechenden Bestimmungen nicht nur in den Verfahrensordnungen enthalten sind. Ergänzend ist festzuhalten, dass im Bereich des Justizvollzugs, ein Ausschluss nur des von den Jugendanwaltschaften angeordneten Vollzugs vorgesehen ist. Beim Vollzug gegenüber Erwachsenen richten sich die Einsichtsrechte nach § 20 (vgl. Bemerkungen zu § 20).</p>
	<p>² Für die Bearbeitung von Personendaten gilt dieses Gesetz soweit die Spezialgesetze keine Regelungen enthalten.</p>	<p>Eine generelle Ausnahme vom IDG für die Gerichte, wie sie der Bund in Art. 2 Abs. 3 DSG vorsieht, erscheint demgegenüber nicht zielführend. Einerseits verweisen die massgebenden Verfahrensordnungen z.T. ihrerseits wiederum auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. Art. 99 Abs. 1 StPO) und andererseits enthalten sie z.T. gar keine (ZPO) oder lediglich bruchstückhafte Regelungen (z.B. Art. 98</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		StPO). Zudem gehen die Bestimmungen des Bundesrechts dem kantonalen Recht ohnehin vor. Entsprechende Spezialbestimmungen für Straf- und Zivilverfahren durchbrechen damit allfällige Vorgaben des IDG. Festzuhalten ist lediglich, dass dies auch für kantonale Spezialgesetze gelten muss. Enthalten diese eine Regelung, geht diese dem IDG vor.
	³ Soweit die Gerichte diesem Gesetz unterstehen, stehen der oder dem Beauftragten für den Datenschutz die Befugnisse gemäss § 10 Abs. 2, § 34 lit. c, d und f sowie §§ 35-36a nicht zu.	<p>Soweit die Gerichte dem IDG unterstehen, ist eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, die festhält, dass die oder der Datenschutzbeauftragte nicht für sie zuständig ist, sondern sie die Aufsicht selbständig regeln (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. c VE-DSG). Diese Ausnahme ist in Art. 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 ausdrücklich vorgesehen und auch gestützt auf Art. 9 Abs. 1a des Übereinkommens SEV 108 zulässig. Festzuhalten ist, dass sich ein entsprechender Ausschluss für die Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c GOG nicht rechtfertigt. Diese sind Verwaltungseinheiten, weshalb sich eine Unterstellung unter die Aufsicht der oder des Beauftragten für den Datenschutz angemessen erscheint.</p> <p>Die Gerichte sind für die Einrichtung einer Aufsichtsinstanz in diesen Bereichen verantwortlich.</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	<i>c. Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen</i>	
a. soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln,	§ 2 c. ¹ Dieses Gesetz gilt nicht soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.	
	² Für das Bearbeiten von Personendaten ist das Bundesgesetz vom ... über den Datenschutz anwendbar. Die Aufsicht wird von der oder dem Beauftragten für den Datenschutz gemäss §§ 30 ff. ausgeübt.	Soweit öffentliche Organe privatrechtlich handeln sollen die Regeln des IDG weiterhin nicht gelten (Abs. 2 lit. a). Allerdings müssen nach den neuen Vorgaben auch für sie – wie für Private, die dem Datenschutzgesetz (DSG) des Bundes unterstehen – Datenschutzregeln gelten. Es ist zulässig die Regeln des DSG für privates Datenbearbeiten anwendbar zu erklären. Da solche kantonalen öffentlichen Organe jedoch öffentliche Organe bleiben und nicht Private werden, sondern nur wie Private handeln, bleibt – analog zur Regelung im Bund (Art. 23 Abs. 2 DSG und Art. 32 Abs. 2 VE-DSG) – die kantonale Aufsichtsbehörde zuständig.
b. für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat sowie seinen ständigen Kommissionen und den Behörden und Anstalten, die seiner Oberaufsicht unterstehen.		
<i>Begriffe</i>	<i>Begriffe</i>	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
§ 3. In diesem Gesetz bedeuten:	§ 3. ¹ Öffentliche Organe sind:	Die Gliederung ist übersichtlicher zu gestalten. Damit das Zitieren der Bestimmungen einfacher wird sind insbesondere Absatznummerierungen einzufügen. Die Abs. 1 und 2 werden deshalb formell angepasst.
<i>Öffentliche Organe:</i>		
a. Der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,	a. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,	
b. Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden,	b. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,	
c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.	c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.	
<i>Informationen:</i>		
Alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	² Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	
<i>Personendaten:</i>		



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
<p>Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.</p>	<p>³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.</p>	<p>Anders als die internationalen Vorgaben (und die meisten europäischen Staaten) schützen die schweizerischen Datenschutzgesetze bisher nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen. Diese Besonderheit soll bei der Revision des DSG aufgegeben werden (Art. 2 Abs. 1 E-DSG). Die Kantone sind nicht verpflichtet, diese Anpassung nachzuvollziehen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass das IDG – im Gegensatz zum DSG – nur für die öffentlichen Organe gilt. Eine Aufhebung der Anwendbarkeit des IDG auf die Daten juristischer Personen, hätte zur Folge, dass sämtliche Gesetzgrundlagen, welche die Bearbeitung von Personendaten regeln, auf juristische Personen nicht mehr anwendbar wären und allenfalls angepasst werden müssten. Zudem unterstehen auch juristische Personen dem Schutz der Privatsphäre, auch wenn der Schutzgehalt gegenüber demjenigen natürlicher Personen eingeschränkt ist. Bei einer Beschränkung des Geltungsbereichs auf natürliche Personen müsste folglich einerseits bei sämtlichen Bestimmungen in der zürcherischen Gesetzessammlung, die sich auf «Personendaten» beziehen, überprüft werden, ob sie auch für Daten juristischer Personen gelten sollen und andererseits müsste der Schutzbedarf für die</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		Daten juristischer Personen festgelegt werden (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, S. 33, und die entsprechende Regelung im Bundesgesetz Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010). Auf eine entsprechende Einschränkung des Geltungsbereichs von Abs. 3 deshalb einstweilen zu verzichten.
<i>Besondere Personendaten:</i>	⁴ Besondere Personendaten sind:	
a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über	a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über	
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,	Ziffer 1 unverändert.	
2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder die ethnische Herkunft,	2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft, sowie genetische und biometrische Daten,	«Genetische Daten» fallen neu ausdrücklich in die Kategorie der besonders schützenswerten (besonderen) Personendaten. Die Begriffsdefinition der «ethnischen Herkunft» enthält wohl im weitesten Sinn auch genetische Daten, dies insbesondere, da die



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		Aufzählung in lit. a nicht abschliessend ist. Um Unklarheiten auszuräumen, ist erscheint eine Anpassung jedoch sinnvoll.
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,	Ziff. 3 und 4 unverändert.	
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.		
b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben.	lit. b unverändert.	
	c. Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorauszusagen (Profiling).	Die Art. 3 Ziff. 4 Richtlinie (EU) 2016/680 regelt neu das Profiling (als besondere, «gefährliche» Art des Bearbeitens von Personendaten), das denselben Anforderungen genügen muss wie das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten (also i.d.R. nur gestützt auf eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn). Dies muss auch in die kantonalen Gesetze übernommen werden. Im Interesse der einfachen Formulierung und Verständlichkeit ist «Profiling» in die Begriffsdefinitionen aufzunehmen. Wird das Profiling als zusätzliche Kategorie bei den besonderen Personendaten eingefügt, muss dieses nicht immer zusätzlich zu den besonderen Personen-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		daten erwähnt werden. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen deckt nicht dasselbe ab und kann deshalb ergänzend beibehalten werden.
<i>Bearbeiten:</i>		
Jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.	⁵ Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.	Abs. 5 und 6 sind formell anzupassen.
<i>Bekanntgeben:</i>		
Das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.	⁶ Bekanntgeben bedeutet Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.	
<i>Gesetzmässigkeit</i>	<i>Gesetzmässigkeit</i>	
§ 8. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.	§ 8. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Es stellt durch Organisationsvorschriften die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicher.	§ 8 Abs. 1 erfüllt die Vorgabe der Rechtmässigkeit gemäss 4.1 des Leitfadens (Art. 4 und 8 Richtlinie (EU) 2016/680). Zu ergänzen ist jedoch die Forderung nach der Nachweisbarkeit der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Leitfaden 4.10; Art. 4 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2016/680). Festzuhalten ist, dass dieser Nachweis insbesondere durch den Erlass geeigneter Organisationsvorschriften, Informationssicherheitsrichtlinien und Zugriffskonzepte er-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		bracht werden soll. Eine Verpflichtung der öffentlichen Organe zertifizierte Datenmanagementsysteme einzuführen, ist abzulehnen.
2 Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.	Abs. 2 unverändert.	
<i>Vorabkontrolle</i>	<i>Datenschutz-Folgenabklärung, Vorabkontrolle</i>	
	§ 10. 1 Das öffentliche Organ schätzt bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten deren Folgen für die Grundrechte der betroffenen Personen ab.	Art. 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 und Art. 8 ^{bis} Ziff. 2 des Entwurfs des Übereinkommens SEV 108 verlangen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch das verantwortliche öffentliche Organ. Diese Abschätzung soll folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none">– eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge,– eine Bewertung der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehenden Risiken,– eine Darstellung der Massnahmen, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt werden kann.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		<p>Durch die Datenschutz-Folgenabschätzung schafft das verantwortliche öffentlichen Organ auch die Voraussetzungen dafür, dass es den Nachweis der Einhaltung der Datenschutzvorschriften erbringen kann.</p> <p>In das IDG sind lediglich die Grundsätze aufzunehmen. Die Einzelheiten können auf Verordnungsstufe festgelegt werden.</p>
§ 10. Das öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung.	² Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung.	Die in Art. 28 Richtlinie (EU) 2016/680 verlangte Vorabkonsultation der oder des Datenschutzbeauftragten ist mit dem bisherigen § 10 ausreichend erfüllt, weshalb eine rein formale Anpassung (Verweis auf Grundrechte anstelle von «Rechte und Freiheiten» der betroffenen Person).
<i>Erkennbarkeit der Beschaffung</i>	<i>Information über die Beschaffung von Personendaten</i>	
§ 12. ¹ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.	§ 12. ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten. Dies gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.	Gestützt auf Art. 13 Richtlinie (EU) 2016/680 müssen den betroffenen Personen bei der Bearbeitung von Personendaten gewisse Informationen «zur Verfügung gestellt werden». Die Bestimmung zielt auf eine aktive Informationspflicht des öffentlichen Organs, nicht aber auf den individuellen Zugang der Personen auf ihre Daten. Die gesetzliche Pflicht gemäss §



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		12 Abs. 2, die bis anhin lediglich für besondere Personendaten galt, ist somit auf sämtliche Personendaten auszuweiten. Festzuhalten ist, dass die Information nicht individuell erfolgen muss, sondern auch in allgemeiner Form, z.B. auf einer Homepage erfolgen kann.
² Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist der Inhaber der Datensammlung verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck ihrer Bearbeitung zu informieren.	² Die Information enthält Angaben über:	Die Anforderungen an den Inhalt der Information sind entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts anzupassen.
	a. das verantwortliche öffentliche Organ,	
	b. die beschafften Daten oder deren Kategorien,	
	c. die Rechtsgrundlage und der Zweck des Beschaffens,	
	d. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden,	
	e. die Rechte der betroffenen Person.	
	³ Die Informationspflicht entfällt, wenn	Gestützt auf die Vorgaben in der Richtlinie (EU) 2016/680 sind Ausnahmen von der Informationspflicht möglich. Davon ist in Abs. 3 Gebrauch zu machen, wobei festzuhalten ist, dass gemäss § 8 Abs. 1



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		die Bearbeitung und damit auch die Beschaffung von Personendaten ohnehin nur zur Erfüllung einer gesetzlich umschriebenen Pflicht zulässig ist. In Anbetracht der Ausnahme in Abs. 3 lit. b sind folglich kaum Anwendungsbereiche für die neue Bestimmung ersichtlich, sie muss jedoch gleichwohl eingefügt werden, um der Richtlinie (EU) 2016/680 Genüge zu tun.
	a. die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 2 verfügt,	
	b. die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,	
	c. überwiegende öffentliche Interessen gegen eine Information sprechen.	
	<i>Meldepflicht</i>	
	§ 12 a. 1 Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der Beauftragten oder dem Beauftragten für den Datenschutz unverzüglich die unbefugte Bearbeitung oder den Verlust von Personendaten, wenn die Grundrechte der betroffenen Person gefährdet sind.	Gestützt auf Art. 7 Ziff. 2 des Übereinkommens SEV 108 sowie auf Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 muss eine Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen festgelegt werden. Festzuhalten ist, dass diese Pflicht auch für die Bearbeitung im Auftrag gelten muss. Dieser Anforderung ist jedoch mit der Regelung in § 6 genüge getan: da das öffentliche Organ verantwortlich bleibt, ist es



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		auch für die Meldung bei unbefugter Datenbearbeitung verantwortlich. Dies setzt voraus, dass die Dritten gemäss § 6 die unbefugte Bearbeitung oder den Verlust von Informationen unverzüglich dem verantwortlichen öffentlichen Organ melden. Allfällige Ergänzungen können in § 25 Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV; LS 170.41) ergänzt werden.
	² Es informiert die betroffene Person, wenn die Umstände es erfordern oder die Beauftragte oder der Beauftragte für den Datenschutz es verlangt.	
	³ Es kann die Information der betroffenen Person ganz oder teilweise einschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	
<i>Zugang zu Informationen</i>	<i>Zugang zu Informationen</i>	
§ 20. ¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.	§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.		



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
<p>³ In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.</p>	<p>³ In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht. § 2 b bleibt vorbehalten.</p>	<p>Festzuhalten ist, dass es sich bei Oberstaatsanwaltschaft, Oberjugendanwaltschaft, Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften um Verwaltungsbehörden handelt. Auf diese Behörden kann § 20 Abs. 3 deshalb keine Anwendung finden. Dies gilt für die Oberjugendanwaltschaft und die Jugendanwaltschaften auch in dem Bereich in dem diese Behörden Strafvollzugsmassnahmen anordnen. Keine Ausnahme soll jedoch für die übrigen Strafvollzugsbehörden gemacht werden.</p>
<p><i>Schutz eigener Personendaten</i></p>	<p><i>Schutz eigener Personendaten</i></p>	
<p>§ 21. Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es</p>	<p>§ 21 Abs. 1 unverändert.</p>	<p>Personendaten, die von öffentlichen Organen bearbeitet werden, müssen richtig sein. Dieser Anspruch [Art. 4 Abs. 1 lit. d Richtlinie (EU) 2016/680 und Art. 5 Ziff. 4 lit. d des Entwurfs zum Übereinkommen SEV 108] ist durch § 21 ausreichend geregelt. Die Regelung in § 21 umfasst auch weitere in der Richtlinie garantierte Ansprüche, so den Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Daten [Art. 12 und 16 Richtlinie (EU) 2016/680 und Art. 8 Ziff. 1 lit. e des Entwurfs zum Übereinkommen SEV 108]; der Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung und Feststellung unrichtiger Datenbearbeitung [Art. 54 Richtlinie (EU)]</p>



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		2016/680 und Art. 8 des Entwurfs zum Übereinkommen SEV 108]. Auch die verlangte Kostenlosigkeit ist im IDG e contrario erfüllt, wäre doch die Auferlegung von Kosten nur denkbar mit einer gesetzlichen Grundlage. Zu ergänzen ist, dass das von der Richtlinie verlangte «Handeln innert angemessener Frist» ein genereller Grundsatz des Verwaltungsrechts ist, der allenfalls mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerden durchgesetzt werden kann.
a. unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,		
b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,		
c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,		
d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.		
	² Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt das öffentliche Organ den Vermerk an, dass die Personendaten bestritten sind. Es schränkt die Bearbeitung ein.	Unter Umständen kann der Nachweis der Richtigkeit oder der Unrichtigkeit aufgrund der Art der Daten gar nicht erbracht werden (z.B. bei Werturteilen oder bei Daten, die das öffentliche Organ von einem Dritten erhalten hat). In diesen Fällen bringt das öffentliche Organ auf Verlangen der betroffenen Person einen Bestreitungsvermerk an schränkt die Bearbeitung



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		der entsprechenden Personendaten ein. Eine Einschränkung könnte etwa darin bestehen, dass die Daten nur mit dem Bestreitungsvermerk weitergegeben werden dürfen.
<i>Aufgaben</i>	<i>Aufgaben</i>	
§ 34. Die oder der Beauftragte	§ 34. ¹ Die oder der Beauftragte	Festzuhalten ist, dass die Gerichte und der Kantonsrat von der Überwachung durch den Beauftragten ausgenommen sind, soweit sie dem IDG überhaupt unterstehen (vgl. vom § 2 a).
a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,	lit a unverändert.	
b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,	b. berät Privatpersonen über ihre Rechte und bearbeitet ihre Eingaben,	Art. 52 f. und Art. 17 Richtlinie (EU) 2016/680 und Art. 12 ^{bis} Ziff. 3 des Entwurfs zum Übereinkommen SEV 108 verlangen die «Bearbeitung von Beschwerden» durch den Datenschutzbeauftragten. Im Kt. Zürich ist die Aufsichtsbeschwerde generell nicht geregelt, was nichts daran ändert, dass die Beschwerden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit behandelt werden müssen. Festzuhalten ist, dass im schweizerischen Rechtssystem – unabhängig von der Möglichkeit einer «Aufsichtsbeschwerde» formelle Rechtsmittel in den einzelnen Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen. Die Vorgaben der EU und des Europarates sind deshalb niederschwellig umzusetzen.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
c. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz,	lit. c–g unverändert.	
d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz,		
e. informiert die Öffentlichkeit über Anliegen des Datenschutzes,		
f. beurteilt Erlasse und Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,		
g. bietet Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Datenschutzes an.		
<i>Empfehlungen und Einwirkungsbefugnisse</i>	<i>Empfehlungen</i>	
§ 36. ¹ Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, so gibt sie oder er dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.	§ 36. Abs. 1 unverändert.	
² Will das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht folgen, erlässt es eine Verfügung.	² Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, teilt es dies der oder dem Beauftragten für den Datenschutz unter Angabe der Gründe mit.	Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 und den Entwurf zum Übereinkommen SEV 108 muss die oder der Beauftragte für den Datenschutz einschneidendere Kontrollbefugnisse haben als bis anhin. Das bisherige System mit einer Anfechtungsmöglichkeit



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		von begründeten Ablehnungen des öffentlichen Organs durch die oder den Beauftragten für den Datenschutz ist deshalb nicht mehr ausreichend (vgl. neuer § 36 a).
³ Die oder der Beauftragte ist berechtigt, die Verfügung nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegengesetzes vom 24. Mai 1959 anzufechten.	Abs. 3 wird aufgehoben.	
	<i>Verwaltungsmassnahmen</i>	
	§ 36 a. ¹ Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, kann die oder der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.	Gestützt auf Art. 47 Abs. 2 lit. b und c Richtlinie (EU) 2016/680 und Art. 12 ^{bis} Ziff. 2 lit. c Entwurf zum Übereinkommen SEV 108 muss die oder Beauftragte für den Datenschutz bei Verstössen gegen das Datenschutzrecht verbindliche Anordnungen in Form einer Verfügung treffen können. Diese Verfügungsmöglichkeit muss ins IDG übernommen werden.
	² Die oder der Beauftragte kann vorsorgliche Massnahmen verfügen, um einen bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten, gefährdete schutzwürdige Interessen zu schützen oder Beweismittel zu sichern.	Falls schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, muss die oder der Beauftragte für den Datenschutz gestützt auf Art. 47 Abs. 2 lit. c Richtlinie (EU) 2016/680 die Befugnis haben, eine Datenbearbeitung vorsorglich zu untersagen.
	³ Das betroffene öffentliche Organ kann Verfügungen des oder der Beauftragten mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Parteien sind die oder	Wollen sich betroffene Personen gegen die Datenbearbeitung von öffentlichen Organen zur Wehr setzen, können sie deren Handlungen direkt anfechten. Dazu steht ihnen der normale Rechtsmittelweg zur



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	der Beauftragte und das betroffene öffentliche Organ.	Verfügung. Die oder der Beauftragte für den Datenschutz ist an den entsprechenden Verfahren nicht beteiligt. Der vorliegende Rechtsmittelzug ans Verwaltungsgericht entspricht den Regelungen etwa in § 46 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) oder in § 8a des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (EKZ-Gesetz; LS 732.1).
	II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:	
	<i>Information über Gerichtsverfahren und Akteneinsicht</i>	
	§ 74. Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter erfolgt gemäss den Vorgaben in der Verordnung des Plenarausschusses der Gerichte gemäss § 73 Abs. 1 lit. d GOG.	Gemäss dem Ingress der Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte ist diese zwar auch auf das Baurekurs- und das Steuerrekursgericht anwendbar. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Verordnungskompetenz fehlt jedoch. Diese ist im VRG einzufügen.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	III. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:	
	<i>Datenschutzberatung</i>	
	§ 88 b. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft und die Oberjurgendanwaltschaft bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.	In den Bereichen der Strafverfolgung- und des Strafvollzugs ist gestützt auf Art. 32 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist ein «Datenschutzberater» einzusetzen. Die Richtlinie (EU) 2016/680 spricht diesbezüglich von «Datenschutzbeauftragtem». Dieser Begriff ist in der Schweiz und im Kanton Zürich jedoch bereits besetzt. (Hinweis: Die Funktion, der in der Schweiz der oder dem Datenschutzbeauftragten zukommt, entspricht der Aufsichtsbehörde gemäss Richtlinie (EU) 2016/680.
	² Diese haben folgende Aufgaben:	
	a. sie berät und unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei der Bearbeitung von Personendaten,	
	b. sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 vor,	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	c. sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.	
<i>Akteneinsicht</i>	<i>Akteneinsicht</i>	
151 d. Die Akten abgeschlossener Strafuntersuchungsverfahren können eingesehen werden:	151 d. ¹ Die Akten abgeschlossener Strafverfahren können eingesehen werden:	Diese Bestimmung wurde ins GOG aufgenommen, um für die Akteneinsicht bei von den Strafuntersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften) abgeschlossenen Verfahren dieselben Regeln anwenden zu können, wie für gerichtliche Verfahren. Für die Gerichte galten bis anhin die Regeln gemäss der Verordnung der obersten kantonalen Gerichte über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte (Akteneinsichtsverordnung der obersten Gerichte; LS 211.15), welche wiederum gestützt auf § 73 Abs. 1 lit. d erlassen wurde. Die letztere Rechtsgrundlage ist jedoch eine blosse Zuständigkeitsnorm und als solche wohl kaum als genügende Rechtsgrundlage zu werten. Die gesetzliche Grundlage in § 151 d GOG ist deshalb auch auf die Gerichtsverfahren auszudehnen.
a. von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, wenn diese ein Interesse glaubhaft machen und	lit. a unverändert.	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen,		
b. von Behörden und Dritten gemäss Art. 101 Abs. 2 und 3 sowie Art. 102 StPO und Art. 15 JStPO.	b. von anderen Behörden, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen,	Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht § 131 Abs. 1 GOG.
	² Dritten, steht kein Recht auf Einsicht in Akten abgeschlossener Strafuntersuchungsverfahren zu. Die zuständige Strafbehörde kann ihnen Akteneinsicht gewähren, wenn	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der bereits bestehenden Regelung für zivilprozessuale Verfahren in § 131 Abs. 3 GOG. Die Einzelheiten des Akteneinsichtsrechts soll der Plenarausschuss gestützt auf § 73 Abs. 1 lit. d GOG erlassen. Diese sollen auch für von den Strafuntersuchungsbehörden abgeschlossenen Strafverfahren gelten.
	a. sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und	
	b. der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.	
	IV. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	Datenschutzberatung § 18 a. 1 Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle bezeichnet eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.	Vgl. die Erwägungen zu § 88 b GOG.
	2 Diese hat folgende Aufgaben:	
	a. sie berät und unterstützt die Strafvollzugsbehörden bei der Bearbeitung von Personendaten,	
	b. sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 vor,	
	c. sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.	
	V. Das Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert.	
<i>Datenbearbeitung</i>	<i>Datenbearbeitung</i>	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
§ 52. ¹ Die Polizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.	§ 52. Abs. 1 unverändert.	
² Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.	² Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie Profiling anwenden, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.	In dieser Bestimmung ist das Profiling zu ergänzen, das für die Polizeiarbeit unabdingbar ist.
³ Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.	Abs. 3 unverändert.	
⁴ Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.	⁴ Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.	In Absatz 4 wird präzisiert, dass die Polizei Personendaten unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG auch von Amtes wegen bekannt geben kann.
⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von	Abs. 5 unverändert.	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt.		
	§ 54 c. ¹ Die Polizeien bezeichnen eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.	Vgl. die Erwägungen zu § 88 b GOG. Festzuhalten ist, dass grundsätzlich jede Polizei eine eigene für die Datenschutzberatung zuständige Person bezeichnet (vgl. unten Abs. 3).
	² Diese hat folgende Aufgaben:	
	a. sie berät und unterstützt die Polizeien bei der Bearbeitung von Personendaten,	
	b. sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 vor,	
	c. sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.	
	³ Die für die Datenschutzberatung zuständige Person einer Polizei kann diese Aufgaben für mehrere Polizeien erfüllen. Die beteiligten Polizeien regeln die Einzelheiten.	Es soll insbesondere möglich sein, dass die für die Datenschutzberatung zuständige Person einer kommunalen Polizei diese Aufgaben auch für andere kommunale Polizeien übernimmt. Damit könnten kleinere Polizeien die Aufgaben gemeinsam erfüllen bzw. an eine grössere Polizei abtreten.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	VI. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.	